

## Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft

Der Wissenschaftliche Rat hat in seiner Sitzung am 13. Juli 1999 folgender Regelung zugestimmt:

Regelung des Deutschen Krebsforschungszentrums Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft

### Vorbemerkung

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und den damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung trifft das Deutsche Krebsforschungszentrum im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen, mit Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft umzugehen, damit es die in es gesetzten Erwartungen erfüllen kann.

Der Stiftungsvorstand hat deshalb mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates folgende Regelungen beschlossen:

### § 1 Fehlverhalten in der Wissenschaft - Definition

Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise vorsätzlich geschädigt wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- a) Falschangaben · das Erfinden von Daten, · das Verfälschen von Daten, z. B. - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung, - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- b) Verletzung geistigen Eigentums · in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze: - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat) - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl), - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, - die Verfälschung des Inhalts, - die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter, oder - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegen- über Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
- d) die Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt);
- e) Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln und privaten Zuwendungen;

- f) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder - disziplinbezogen - anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## § 2 Einzelregelungen

1. Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies dem für das Projekt Verantwortlichen.
2. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
3. Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
4. Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen müssen kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, müssen als Koautoren genannt werden. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.
5. Vom Wissenschaftlichen Rat werden drei Ombudsleute bestellt, deren Amtszeit drei Jahre beträgt und die Ansprechpartner für Angehörige des DKFZ sind. Die Ombudsleute gehören verschiedenen Fachrichtungen aus Grundlagen- und Angewandter Forschung an. Die Ombudsleute können zur Beratung Sachverständige hinzuziehen. Sie beraten als Vertrauenspersonen diejenigen, die sie über ein vermutetes Fehlverhalten in der Wissenschaft informieren. Die Ombudsleute prüfen die Plausibilität der Vorwürfe. Die Ombudsleute treffen sich mindestens einmal im Jahr und erstatten dem Stiftungsvorstand Bericht.
6. Zusätzlich wird vom Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen bezüglich Fehlverhalten in der Wissenschaft eingesetzt. Der Kommission gehören an:
  - Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates (als Vorsitzender)
  - Zwei Abteilungsleiter
  - Ein externer Jurist
  - Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
  - Die Ombudsleute als Gäste mit beratender Stimme
  - (Auf Wunsch der Kommission) Sachverständige mit beratender Stimme.Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kommission wird auf Antrag eines Ombudsmanns oder des Kommissionsvorsitzenden aktiv.
7. Wenn Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft besteht, können sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne Einhaltung des Dienstweges an die Ombudsleute oder an den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates wenden.

### **§ 3 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft**

1. Erhalten die Ombudsleute Hinweise auf Fehlverhalten in der Wissenschaft i. S. d. § 1, so prüfen sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommen die Ombudsleute zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigen sie die Kommission.
2. Die Kommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende beruft die Kommission auf Antrag eines Ombudsmanns ein. Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf Fehlverhalten in der Wissenschaft unmittelbar an sie gerichtet werden.
3. Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihren Möglichkeiten aufzuklären und dem Stiftungsvorstand zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach der Verfahrensordnung in Anlage 2.

Die vorstehende Regelung tritt mit Zustimmung durch Wissenschaftlichen Rat und Stiftungsvorstand in Kraft.

Heidelberg, den 30.9.99

Prof. Dr. Harald zur Hausen

Prof. Dr. Werner W. Franke

Vorsitzender des Stiftungsvorstands

Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates

### **Zusätzliche Empfehlungen des Wissenschaftlichen Rates:**

In Anlehnung an die Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" hat der Wissenschaftliche Rat in seiner Sitzung am 13.7.99 folgende Empfehlungen beschlossen:

1. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und Überwachung des Arbeitsfortschritts.
2. Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab Vorrang vor Quantität haben sollten.

### **Anlage 1**

Nach der Zustimmung zur Regelung des Deutschen Krebsforschungszentrums Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft hat der Wissenschaftliche Rat in seiner Sitzung am 21.09.1999 gemäß §2 Abs. 5 drei Ombudsleute bestellt und im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand gemäß § 2 Abs. 6 der Einsetzung einer ständigen Kommission zugestimmt.

a) Ombudsleute (2006 - 2009)

Frau Prof. Dr. Ingrid Grummt  
Frau Priv. Doz. Dr. Ingrid Hoffmann  
Prof. Dr. Peter Krammer

b) Kommission

Prof. Dr. Christof Niehrs (Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates als Vorsitzender der Kommission)  
Frau Priv. Doz. Dr. Petra Boukamp  
Prof. Dr. Werner W. Franke  
Prof. Dr. Peter Lichter  
Prof. Dr. Lutz Gissmann  
Dr. Wolfgang Henkel (als Jurist)  
Ombudsleute als Gäste mit beratender Stimme

(dazu auf Wunsch der Kommission) Sachverständige mit beratender Stimme

## **Anlage 2**

Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

### **I. Vorprüfung**

1. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben. Die Information soll schriftlich erfolgen. Dem Betroffenen ist für die Stellungnahme eine Frist von maximal zwei Wochen zu setzen. Der Name eines Informanten wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
2. Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der gesetzten Frist trifft die Kommission unverzüglich eine Entscheidung darüber, ob und welche weiteren Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung erforderlich sind.
3. Sind die weiteren Aufklärungsmaßnahmen abgeschlossen oder sind solche nicht erforderlich, entscheidet die Kommission unverzüglich darüber, ob das Vorverfahren zu beenden ist oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll.
  - a) Das Vorprüfungsverfahren ist unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen zu beenden, wenn sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. die Haltlosigkeit der Vorwürfe erwiesen ist.
  - b) Ist aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung ein Fehlverhalten bereits erwiesen, spricht die Kommission unverzüglich eine Empfehlung darüber aus, ob und welche Sanktionen bzw. Konsequenzen (Anlage 3) sie für angemessen erachtet und schließt das Vorverfahren ab.
  - c) Hat die Vorprüfung das Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten bestätigt, ohne dass zugleich ein Fehlverhalten erwiesen ist, so beschließt die Kommission unverzüglich die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren.
4. Dem Betroffenen ist in jedem Stadium des Vorprüfungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit dadurch eine Beeinträchtigung der Aufklärungsmaßnahmen nicht zu befürchten ist, spätestens jedoch vor der abschließenden Entscheidung im Vorprüfungsverfahren.

5. Die Veranlassungen und Ergebnisse einzelner Schritte der Vorprüfung sind schriftlich festzuhalten, ebenso die Beendigung der Vorprüfung mit den tragenden Gründen. Das abschließende Ergebnis der Vorprüfung nebst den wesentlichen Gründen ist dem Betroffenen, dem Stiftungsvorstand sowie auf Verlangen dem Informanten schriftlich mitzuteilen.
6. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind Angaben über die Verfahrensbeteiligten und die bisherigen Erkenntnisse der Vorprüfung streng vertraulich zu behandeln. Informationen über den Stand oder das Ergebnis der Vorprüfung sind vom Vorsitzenden der Kommission gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand zu autorisieren.
7. Die im Rahmen der Vorprüfung zu treffenden Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Kommission.

## **II. Förmliche Untersuchung**

### **1. Zuständigkeit**

Zuständig für die förmliche Untersuchung ist die Kommission.

Die Kommission kann im Einzelfall Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

### **2. Verfahren**

- a) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Abteilungen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen; letzteres gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- b) Den Namen eines Informanten offen zu legen, kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- c) Hält die Kommission mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Stiftungsvorstand mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Entscheidung vor. Anderenfalls wird das Verfahren eingestellt.
- d) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Stiftungsvorstand geführt haben, sind dem Betroffenen und der Abteilung unverzüglich sowie auf sein Verlangen auch dem Informanten schriftlich mitzuteilen.
- e) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

## Anlage 3

Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist als Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richtet sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles.

### I. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ) ganz überwiegend damit zu rechnen ist, dass der Betroffene zugleich Beschäftigter des DKFZ ist, dürften zunächst stets arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein.

1. Abmahnung
2. Außerordentliche Kündigung
3. Ordentliche Kündigung
4. Vertragsauflösung

### II. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nicht vom Deutschen Krebsforschungszentrum selbst gezogen werden, sondern nur von den Körperschaften, die diese Grade verliehen haben, in der Regel also von den Universitäten. Diese sind über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation steht bzw. gestanden hat.

In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades bzw.
2. Entzug der Lehrbefugnis.

### III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;

5. Schadensersatzansprüche des Deutschen Krebsforschungszentrums oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

#### **IV. Strafrechtliche Konsequenzen**

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Eine erforderliche Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich vom Stiftungsvorstand zu veranlassen.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereichs
  - § 202a StGB: Ausspähen von Daten
  - § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
2. Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung
  - § 222 StGB: Fahrlässige Tötung
  - §§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung

Das Deutsche Krebsforschungszentrum kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung seines wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren, sowie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.